

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 530/07 B

L 13 R 2916/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 RA 2643/00 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.10.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit bzw wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und sinngemäß auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin rügt insbesondere einen Verfahrensverstoß wegen überlanger Verfahrensdauer. Sie macht jedoch nicht geltend, dass die Verfahrensdauer den Inhalt der Entscheidung beeinflusst habe, diese also iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf dem Mangel beruhen könne. Einen derartigen Vortrag hält die Klägerin unter Hinweis auf den Beschluss des 4. Senats des BSG vom 13.12.2005 (*B 4 RA 220/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 11*) nicht für erforderlich. Entgegen dieser Rechtsauffassung kann indes angesichts der eindeutigen gesetzlichen Vorgabe des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf die Darlegung der Kausalität zwischen Verfahrensmangel und Entscheidung nicht verzichtet werden. Anderenfalls würde im Ergebnis bei Rügen wegen überlanger Verfahrensdauer ein - unzulässiger - außerordentlicher Rechtsbehelf geschaffen. Die auf die Zulassung der Revision gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde dient dazu, eine Überprüfung des angefochtenen Urteils auf Rechtsfehler zu ermöglichen. Eine Zulassung der Revision wegen überlanger Verfahrensdauer, ohne dass diese das Ergebnis beeinflusst hätte, hätte diese Zielsetzung gerade nicht. Sie diene vielmehr allein der Feststellung des Verfah-



rensfehlers als Grundlage für die Erlangung einer angemessenen Wiedergutmachung für die eingetretene Verzögerung. Die Nichtzulassungsbeschwerde würde damit die Funktion einer im Gesetz nicht vorgesehenen Untätigkeitsbeschwerde bzw. Untätigkeitsfolgenbeschwerde übernehmen. Es verstößt jedoch gegen das rechtsstaatliche Gebot der Rechtsmittelklarheit, wenn von der Rechtsprechung außerordentliche Rechtsbehelfe außerhalb des geschriebenen Rechts geschaffen werden, um tatsächliche oder vermeintliche Lücken im Rechtssystem zu schließen (*BVerfG NJW 2007, 2538; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 17 RdNr 4 mwN*). Nach dieser Rechtsprechung sowie der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (*EGMR vom 8.6.2006 - EuGRZ 2007, 255 = NJW 2006, 2389*) bleibt kein Raum, um zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Garantien der Europäischen Konvention für Menschenrechte durch Richterrecht ohne gesetzliche Grundlage eine Untätigkeitsbeschwerde zu schaffen (*zum Ganzen auch BSG vom 4.9.2007 - B 2 U 308/06 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 18 f mwN*). Die von der Klägerin in Bezug genommene Entscheidung des 4. Senats des BSG ist auf Grund der neueren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des EGMR überholt, sodass wegen der mit dem 4. Senat bestehenden Divergenz eine Anrufung des Großen Senats des BSG nicht geboten ist (*ebenso BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 19; BSG vom 19.2.2008 - B 13 R 391/07 B; BSG vom 28.2.2008 - B 7 AL 109/07 B*).

6 Soweit - wie hier ferner - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen müssen, 3. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 4. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*).

7 Die Klägerin trägt vor, sie leide an erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf orthopädischem, internistischem und nervenärztlichem Fachgebiet. LSG und Sozialgericht hätten indes lediglich einzelne Fachgutachten zur Feststellung ihres Gesundheitszustandes eingeholt, jedoch keinen Sachverständigen mit einer fachübergreifenden zusammenfassenden Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit betraut. Eine derartige Sachaufklärung sei jedoch geboten gewesen, da sich die in den einzelnen Fachgebieten festgestellten Defizite überschneiden und ggf. potenzieren könnten. Mit diesem Vorbringen ist eine Sachaufklärungsrüge nicht ausreichend dargetan. Die Klägerin hat bereits nicht aufgezeigt, im Berufungsverfahren einen entsprechenden Beweisantrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten zu haben.



- 8 Ferner macht die Klägerin sinngemäß geltend, das LSG habe die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) überschritten. Auf eine Verletzung dieser Norm kann jedoch ausweislich § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 9 Ebenso wenig hat die Klägerin die sinngemäß erhobene Divergenzrüge ordnungsgemäß dargelegt.
- 10 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstgerichtlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 11 Die Klägerin trägt vor, das LSG habe gegen das Urteil des BSG vom 10.12.2003 - B 5 RJ 24/03 R (*SozR 4-1500 § 128 Nr 3 = NZS 2004, 481*) verstoßen. Die dortigen Leitsätze lauteten: "1. Werden Gutachten verschiedener medizinischer Fachrichtungen eingeholt, ist ein Gutachter mit der fachübergreifenden zusammenfassenden Einschätzung der quantitativen und qualitativen Leistungsfähigkeit, auch mit Blick auf die ins Auge gefassten Verweisungstätigkeiten, zu beauftragen, falls nicht auszuschließen ist, dass sich die festgestellten Leistungseinschränkungen aus der Sicht der jeweiligen Fachgebiete überschneiden und ggf. potenzieren können. 2. Das Gericht überschreitet die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung, wenn es - ohne Darlegung der eigenen Sachkompetenz - diese Gesamtbeurteilung selbst vornimmt."
- 12 Es ist bereits fraglich, ob die Klägerin mit der Darstellung von Leitsätzen, die lediglich aus Veröffentlichungsgründen gebildet werden, tragende Rechtssätze der Entscheidung des BSG aus-



reichend herausgestellt hat. Dies kann indes dahinstehen. Die Klägerin hat es jedenfalls versäumt, einen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG zu benennen, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Mit dem Vorbringen, das Berufungsgericht habe gegen das oben genannte höchstrichterliche Urteil verstoßen, ist diesen Anforderungen nicht genügt. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet es deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).

- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

